

Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis

Ansprechpartner: Referat Prüfungswesen

Steffen Bloßfeld
Telefon: 0351 2802-690
Fax: 0351 2802-7690
blossfeld.steffen@dresden.ihk.de

Stand: 2017

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

1. Die Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis regelt sich nach §§ 43 Abs. 2, 45 Abs. 2, 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Zulassung ist bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer – hier bei dem Geschäftsbereich Bildung/Referat Prüfungswesen zu beantragen.
2. Die Voraussetzungen sind dafür gegeben, wenn der Antragsteller gemäß § 45 Abs. 2, 3
 - § die im Berufsbild des Ausbildungsberufes, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, geforderten beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Das liegt vor, wenn der Antragsteller eine betriebliche Praxis nachweist, die zu dem betreffenden Ausbildungsberuf in enger Beziehung steht. Der Zeitraum dieser Tätigkeit muss mindestens das Eineinhalbfache der Zeit betragen, die als Ausbildungszeit nach dem staatlich anerkannten Berufsbild vorgeschrieben ist.
 - § durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft nachweist, dass er die berufliche Handlungsfähigkeit in diesem Beruf erworben hat und eine betriebliche Praxis im betreffenden Beruf vorliegt, die mindestens der Dauer der für diesen Beruf benötigten Ausbildungszeit entspricht.

Eine landesrechtliche Regelung zur Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge nach § 43 Abs. 2 liegt nicht vor. Deshalb verfährt die IHK Dresden bei der Zulassung stets im Rahmen der Einzelfallprüfung nach dem Grundsatz, dass eine Ausbildung in einer berufs-bildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung nachgewiesen wird und der Bildungsgang der Berufsbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen muss.

3. Der Antrag erfolgt auf einem Formblatt* (entweder nach § 43 Abs. 2 oder § 45 Abs. 2, 3). Diesem sind Bescheinigungen über Dauer, Inhalt und Erfolg der betrieblichen Tätigkeit sowie über eine Teilnahme an Schulungsmaßnahmen oder sonstigen berufsbildenden Maßnahmen beizufügen. Dabei ist in detaillierter Form nachzuweisen, ob und wo die im Berufsbild festgelegten Fertigkeiten und Fähigkeiten geübt und angewandt und die Kenntnisse erworben wurden. Eventuell erworbene Prüfungs-dokumente und Zeugnisse sind in Fotokopie oder Abschrift einzureichen.

Bei Prüfungsbewerbern, die selbstständig sind, ist der Nachweis von einem Steuerberater zu beglaubigen. Anträge können laufend gestellt werden. Sie werden in die laufende Prüfungsperiode eingeordnet, sofern die Zulassungsbedingungen dies rechtfertigen und der Anmeldetermin eingehalten wird.

*** Aufgrund der besseren Lesbarkeit bitten wir Sie den Antrag online auszufüllen. Diesen finden Sie unter: http://www.dresden.ihk.de/servlet/link_file?link_id=13038**

4. Die Prüfungsanforderungen, Bewertungsrichtlinien und Prüfungstermine sind die gleichen wie bei den Prüflingen, die aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages zur Abschlussprüfung zugelassen werden.
5. Der vollständig online ausgefüllte Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen für die

Frühjahr	bis spätestens 1. September des Vorjahres
Sommer	bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres
Herbst	bis spätestens 1. März des jeweiligen Jahres
Winter	bis spätestens 1. Juli des jeweiligen Jahres

 einzureichen.

Die genauen Prüfungstermine sind auf der Internet-Seite der IHK Dresden unter <http://www.dresden.ihk.de/pruefungstermine> abrufbar oder bei der Kammer zu erfragen.

6. Jeder Prüfungsbewerber erhält über seine Prüfungszulassung bzw. Ablehnung einen Bescheid. Bei positivem Bescheid wird der Prüfungsbewerber rechtzeitig zur Prüfung eingeladen. Zu beachten ist, dass antragsgebundene Leistungen stets gebührenpflichtig sind. Somit erhalten Sie für den Bescheid über Zulassung oder Ablehnung einen Gebührenbescheid gemäß Ziffer 7.2 und für die Abnahme einer Abschlussprüfung ohne Sachkosten einen Gebührenbescheid gemäß Ziffer 7.3 des Gebührentarifes der Industrie- und Handelskammer Dresden.

Fehlt der Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung bei der Prüfung oder Teilen davon, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Ausreichende Entschuldigungen wären zum Beispiel Krankheit, die durch ärztliches Attest zu bescheinigen ist, oder das Vorliegen sonstiger höherer Gewalt, was vom Prüfling ggf. nachzuweisen wäre. Die Prüfungsgebühren (ohne Sachkosten) werden mit Prüfungsanmeldung erhoben. Sachkosten – das sind Material-, Miet- und/oder Energiekosten – werden, falls angefallen, getrennt davon entweder vor oder nach der Prüfung in Rechnung gestellt.

Gemäß der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer in Verbindung mit Ziffer 7 des Gebührentarifes gehen dem Antragsteller zu gegebener Zeit die entsprechenden Gebührenbescheide zu, es sei denn, der Antragsteller hat einen anderen Zahlungsempfänger angegeben, der dies mit seiner Unterschrift und Stempel bestätigen muss. Bleibt der Antragsteller nach Anmeldung zur Prüfung dieser aus unwichtigem oder wichtigem Grund (ärztlich bescheinigte Krankheit) fern, ist die volle Prüfungsgebühr zu tragen.

Weitere Auskünfte erteilt:

Industrie- und Handelskammer Dresden, Geschäftsbereich Bildung, Referat Prüfungswesen,
Mügelner Straße 40, 01237 Dresden